



Vor 150 Jahren:

Verordnung zur Verhütung des Begrabens Scheintoter

im *AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DÜSSELDORF 1854*

gefunden von Karl-Josef Schmitz

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

(Nr. 1666) Die Verhütung des Begrabens Scheintodter betr. I. S. 11. Nr. 12093.

Die Bestimmung des Art. 77 des bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Civilstands-Beamten die Erlaubnis zur Beerdigung eines Todten erst 24 Stunden nach dessen Abscheiden ertheilen sollen, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, daß auch die Beerdigung selbst mit dem Ablaufe jener Zeit Statt finden könne. Da es jedoch nicht an Beispielen eines selbst über diesen Zeitraum hinaus fortdauernden Scheintodes fehlt, und um sowohl dem Missbrauche der zu frühen Beerdigungen der Verstorbenen überhaupt zu begegnen, als der Gefahr der Beerdigung von Scheintodten vorzubeugen, wird in Folge höherer Anordnung hiermit festgesetzt:

- 1) Kein Todter darf ohne Erlaubnis der Orts-Behörde beerdigt werden;
- 2) die Autorisation zur Beerdigung darf nur auf das Zeugnis eines approbirten Arztes über den wirklich erfolgten Tod ertheilt werden, oder es muß dieselbe die Beschränkung enthalten, daß die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem von den Zeugen bekundeten Momente des angeblichen Todes erfolgen darf;
- 3) die Leichen müssen nothwendig nach Maßgabe der vorhergegangenen Krankheit 24 Stunden und länger im Bette liegen bleiben; auch dürfen die Särge durchaus nicht früher als kurz vor der Beerdigung geschlossen werden. Ausnahmen finden nur auf das Zeugnis approbirter Aerzte statt;
- 4) diese Bestimmungen finden in dem ganzen Umfange unseres Regierungs-Bezirks Anwendung und gelten insbesondere auch für die israelitischen Glaubensgenossen, bei denen mißbrauchsweise an einigen Orten das frühere Begraben der Verstorbenen noch üblich gewesen;
- 5) jede Uebertretung der hier gegebenen Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. und den Umständen nach härter geahndet werden.

Die Beamten des Personenstandes und der Polizei haben sich bei der Ertheilung der Autorisation zur Beerdigung, so wie überhaupt nach den obigen Bestimmungen genau zu achten und überdies die Letzteren besonders darauf zu wachen, dass jede Nichtbeachtung der hier gegebenen Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werde.

Düsseldorf, den 11. Juli 1822

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, dass die Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Justiz und des Inneren vom 15. Juni 1822 (Nr. 43 des Amtsblatts vom 31. Juli 1822) die Verhütung des Begrabens von Scheintodten betreffend, hin und wieder nicht gehörig befolgt wird.

Wir sehen uns daher veranlasst, nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Beerdigung Verstorbener nicht vor Ablauf von 72 Stunden erfolgen darf. Sofern daher Ausnahmen nicht durch ärztliche Bescheinigungen begründet werden, haben die betreffenden Bürgermeister die Beobachtung dieser Vorschrift genau zu überwachen, beziehlich also bei Ertheilung der im Art. 77 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ermächtigung die Innehaltung jener Frist zur Bedignung zu machen, überhaupt aber im Falle unbefugter Zuwiderhandlung auf Bestrafung des Schuldigen zu dringen.

Düsseldorf, den 16. April 1849

Vorstehende Bekanntmachungen sind wir veranlasst mit dem Hinzufügen in Erinnerung zu bringen, dass die Ortsbehörden, Civilstandsbeamten und Aerzte die darin zur Verhütung des Begrabens Scheintodter ertheilten wohlthätigen Anordnungen jederzeit mit zuverlässiger Sorgfalt in Anwendung zu bringen, Zuwiderhandlungen aber nachdrücklich geahndet werden müssen.

Insbesondere haben die Aerzte bei Ausstellung der verordneten Zeugnisse um so mehr in allen Fällen mit pflichtmäßiger Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, als sie durch dieselben hauptsächlich die Verantwortlichkeit übernehmen, dass nicht der schreckliche Fall des Begrabens eines Scheintodten eintreten könne. Da nur der Eintritt der Verwesung den zuverlässigen Beweis des Todes darstellt, so haben sie namentlich bei den in ihrer Praxis vorkommenden plötzlichen und unerwarteten Todesfällen dahin zu wirken, dass die Schließung des Sarges und die Beerdigung nicht früher bewirkt werden. Gegen eine Medizinal-Person, welche ohne den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt oder sich durch eine Besichtigung von dem wirklichen Eintritte des Todes selbst überzeugt zu haben, lediglich auf mündliche Anzeige der Hinterbliebenen das für den Civilstandsbeamten bestimmte Zeugnis ausstellen möchte, würde außerdem Ahndung eintreten, wie dies in einem kürzlich vorgekommenen Falle auch geschehen ist.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1854

